



## **Bericht**

der Landesregierung

**„Sicherheit in Schleswig-Holstein“  
Antrag der Fraktion der CDU**

Drucksache 15/3591

**Federführend ist das Innenministerium**

**Berichtsauftrag**

Mit ihrem Antrag fordert die Fraktion der CDU die Landesregierung auf, in der 45. Plenartagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages einen schriftlichen Bericht über ihre Haltung bei folgenden, auf der 174. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren am 8. Juli 2004 in Kiel angesprochenen Themen abzugeben:

1. Verbreiterung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse
2. Aussonderungsprüffristen und Fristen für die Speicherung von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern
3. Mitteilungen der Gerichte an die Polizei über die gerichtlichen Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz
4. Gefahren des Internet für Kinder und Jugendliche

**Vorbemerkung**

Die Landesregierung weist darauf hin, dass sie sich den Voten der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hinsichtlich der Nichtfreigabe der Berichte betreffend die Verbreiterung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse und die Aussonderungsprüffristen und Fristen für die Speicherung von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern verpflichtet sieht.

## 1. Verbreiterung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse, 174. IMK, Top 16.1

Um eine möglichst schnelle Reaktion zu den themengleichen Überlegungen in der Konferenz der Justizministerinnen und -minister (**JuMiKo**) zu ermöglichen, beauftragte am 18. Februar 2004 der Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (**IMK**), derzeit der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, seinen Arbeitskreis „Innere Sicherheit“ (**AK II**) bis zur **174. IMK (7./8. Juli 2004)** zu prüfen, ob und wie der Einsatz der DNA-Analyse zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren, etwa parallel zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81 b StPO, verbreitert werden kann. Den vom AK II vorgelegten Bericht nahm die **174. IMK** zur Kenntnis und begrüßt, dass vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung, die die DNA-Identitätsfeststellung für die Kriminalitätsbekämpfung hat, eine Gleichstellung der DNA-Analyse im nicht codierenden Bereich mit den sonstigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Rahmen des § 81 b 2. Alt. StPO empfohlen wird. Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz begrüßen in einer Protokollerklärung den Beschluss der 75. JuMiKo (17./18. Juni 2004, Top II.1, weitere Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse im Strafverfahren) und halten es darüber hinaus für erforderlich, dass die weiteren Prüfungen des Strafrechtsausschusses der JuMiKo insbesondere auch darauf gerichtet werden sollten, ob bei rechtlicher Gleichstellung der DNA-Analyse mit den herkömmlichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen

- a) die Anordnung der molekulargenetischen Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwalt) bei Wegfall der geltenden Richtervorbehalte einer nachträglichen richterlichen Bestätigung bedarf,
- b) eine Schaffung von Löschfristen auch bei Lichtbild und Fingerabdruckmaterial und Überarbeitung der Löschfristen bei DNA-Material vorgesehen werden soll,
- c) eine Strafbewehrung gegen Missbrauch notwendig ist.

Zwischenzeitlich übermittelte die IMK der JuMiKo ihren Bericht und den Beschluss mit dem Ziel, die Auffassung der IMK bei den entsprechenden Gesetzesinitiativen zu berücksichtigen oder zunächst in die weiteren Arbeiten des Strafrechtsausschusses der JuMiKo einfließen zu lassen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das Ergebnis der ergänzenden Prüfungen des Strafrechtsausschusses der JuMiKo bei aktuellen Gesetzesvorhaben und vor Einleitung weiterer legislativer Schritte zur Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analytik auf jeden Fall abgewartet und gründlich ausgewertet werden sollte. Die Landesregierung wird diesen Standpunkt nachdrücklich im Bundesrat vertreten. Im Übrigen wird auf den Periodischen Sicherheitsbericht verwiesen (a.a.O.: Ziffer 3.3.2.1).

## **2. Aussonderungsprüffristen und Fristen für die Speicherung von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern, 174. IMK, Top 16.2**

Die IMK unterstreicht die überragende Bedeutung, die eine Speicherung und Aufbewahrung polizeilicher Erkenntnisse und Unterlagen, insbesondere von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern für die polizeiliche Aufgabenerfüllung hat. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen halten darüber hinaus eine angemessene bundeseinheitliche Verlängerung der Aussonderungsprüffristen für die Speicherung von Fingerabdruckmaterial und DNA-Identifizierungsmustern für erforderlich.

Die Landesregierung sieht das Erfordernis einer pauschalen Fristverlängerung nicht. Bereits nach der geltenden Rechtslage können die in den Polizeigesetzen weitgehend einheitlich festgesetzten Lösch- und Überprüfungsfristen für herkömmliche erkennungsdienstliche Unterlagen wie Fingerabdruckmaterial einzel-fallbegründet verlängert werden. Dies gilt gleichermaßen auch für die Fristen bei DNA-Identifizierungsmustern. Einer generellen Anhebung bedarf es also nicht.

Im AK II gibt es weiterführende Überlegungen, Fingerabdruckmaterial und DNA-

Identifizierungsmuster in einem besonders geschützten und als Beweismitteldatei ausgestalteten Recherchepool in Form eines „schlafenden Bestandes“ nach regulärer Aussonderung der Unterlagen längerfristig zu speichern. Die Beweismitteldatei soll ausschließlich Expertenrecherchen zum alleinigen Zweck der Identifizierung von Spurenverursachern vorbehalten sein. Das Ergebnis der Prüfungen des AK II zu damit zusammenhängenden Fragen des Verfassungs- und Datenschutzrechts, der Ablauforganisation und der technischen Realisierbarkeit bleibt abzuwarten. Das gilt auch das Ergebnis der unter Ziffer 1 erwähnten Prüfung durch die JuMiKo zu berücksichtigen haben, die sich ebenfalls mit der Thematik „Überarbeitung der Vorschriften über die Löschung gespeicherter Daten“ beschäftigen und dabei vor allem auch gegenläufige Optionen – restriktivere Fristen- und Lösungsregelungen – bewerten wird.

### **3. Mitteilungen der Gerichte an die Polizei über die gerichtlichen Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz, 174. IMK, Top 21.1**

Seit dem 1. Januar 2002 haben Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen die Möglichkeit, bei den Zivilgerichten Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. Trifft das Gericht eine entsprechende Entscheidung, ist diese für die Polizei zur weiteren Beurteilung der Gefährdungslage bei einem erneuten Einschreiten und für die Strafverfolgung nach § 4 Gewaltschutzgesetz von großer Bedeutung, sofern sie bereits dem gerichtlichen Beschluss vorangegangene Gefahren abwehrende Maßnahmen wie Wohnungswegweisung, Rückkehr- und Näherungsverbote gegenüber dem Schädiger auf der Grundlage des Polizeirechtes zum Schutz der Gewalt betroffenen Person ergriffen hatte. Teilweise lehnen die Gerichte - auch in Schleswig-Holstein – die Übermittlungen von Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz an die Polizei u. a. mit dem Hinweis ab, dass die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) keine Mitteilungsverpflichtung vorsehe.

Die IMK hat die JuMiKo gebeten, die Angelegenheit zu prüfen und die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen entsprechend zu ändern. Die Landesregierung hofft, dass dort die bisherige Ablehnung hinsichtlich der Aufnahme einer

Mitteilungspflicht der Gerichte an die Polizei bei Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz in die MiZi durch diesen Vorstoß der Innenressorts, der das fachliche Bedürfnis der Polizei an diesen Informationen im Interesse eines verbesserten Opferschutzes deutlich werden lässt, aufgegeben wird. Schleswig-Holstein wird sich an der geforderten Prüfung konstruktiv beteiligen. Dabei wird es darum gehen, unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes eine dem Schutze der Opfer häuslicher Gewalt dienende Mitteilungspflicht der Gerichte an die Polizei zu schaffen.

#### **4. Gefahren des Internet für Kinder und Jugendliche, 174. IMK, Top 23.2**

Das Internet wird weltweit von über 330 Mio. Menschen, in Deutschland von ca. 20 Mio. Menschen genutzt. Damit ist allerdings auch ein erhöhtes Angebot von strafrechtlich relevanten oder Jugend gefährdenden Inhalten verbunden. Dies umfasst Seiten mit pornographischem Inhalt, Drogenangebote, Gewaltverherrlichung inklusive der Darstellung von Tötungsdelikten bis zur direkten Belästigung und Ansprache der Kinder im Chat oder via E-Mail mit Missbrauchsabsichten. Auch zahlreiche Gewalt verherrlichende und rassistische, sogar indizierte Computerspiele werden über das Internet angeboten.

Die Gefahren des Internet für Kinder und Jugendliche sind dementsprechend vielfältig und gewinnen für Straftäter eine immer größere Bedeutung: Neben der Verbreitung kinderpornografischer Schriften und Bilder ist auch eine Kontaktaufnahme zu Kindern über Chat-Rooms, E-Mail, Messenger etc. anonym oder unter verharmlosenden Legenden möglich. Die hochgradige Anonymität, fehlende soziale Kontrolle und die, wenn überhaupt, nur lückenhaft vorhandenen Kontrollen durch die Anbieter von Internetdienstleistungen vereinfachen die Tatbegehung und Anbahnung und erschweren gleichzeitig die polizeilichen Ermittlungen.

Mit dem am 1. April 2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften wurde ein wichtiges Signal für eine wirkungsvollere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gesetzt.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, der am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, dehnt den Jugendschutz auch auf das Internet aus. Danach wird eine qualifizierte Selbstkontrolle der privaten Inhalte-Anbieter schon im Vorfeld der Verbreitung von Angeboten darauf achten, dass jugendgefährdende Inhalte wirksamer als bisher verhindert werden. Der Staatsvertrag gibt den Einrichtungen der Selbstkontrolle und den Anbietern vor, welche Angebote darunter fallen und unzulässig sind. Die Landesmedienanstalten überprüfen mit Unterstützung der Kommission für den Jugendmedienschutz die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen. Sie treffen die notwendigen Aufsichtsentscheidungen gegenüber den Selbstkontrollen und gegenüber den Anbietern, wenn diese die Regeln zum Schutze der Jugend verletzen.

Darüber hinausgehend sind jedoch weitere geeignete Maßnahmen und Mittel zu entwickeln, die der Bekämpfung, der gezielten Hilfe, Intervention und Prävention dieses Deliktsfeldes dienen.

Aufgrund der besonderen Funktionsweisen des Internet und der Entwicklung des Internet zu einem der wichtigsten und allgemein gebräuchlichsten Informations- und Kommunikationsmedium erscheint eine intensive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die Gefahren des Internet für Kinder und Jugendliche und zu den Möglichkeiten des Schutzes vor diesen Gefahren vordringlich notwendig.

In der Vergangenheit wurden bereits verschiedene Medien, die diesem Zweck dienen, entwickelt, wie z.B. das Faltblatt „Kids im Internet“ des vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geförderten Vereins „Schnittpunkt“. Das Ministerium für Wissenschaft, Bildung, Forschung und Kultur stellt fortlaufend umfassende Informationen über den Landesbildungsserver bereit, sowohl zum Jugendschutzgesetz als auch zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Von der Startseite gelangt man direkt zu einer umfassenden Linkliste <http://www.lernnetzsh.de/linkliste/links.php?cat=33>, die auch den Link zu den rechtlichen Grundlagen für die Internet-Nutzung an Schulen unter der Adresse [http://www.lernnetzsh.de/sonderseiten/mbwfk\\_internetnutzung012004.php](http://www.lernnetzsh.de/sonderseiten/mbwfk_internetnutzung012004.php) beinhaltet.

Trotz der umfangreichen landes- und bundesweiten Bemühungen zur Entwicklung wirkungsvoller Instrumente zur Bekämpfung der von einer missbräuchlichen Benutzung ausgehenden Gefahren des Internet sollten die Bemühungen, neben der Repression auch präventive Elemente fortzuschreiben und untereinander zu verzahnen, intensiv fortgesetzt werden. Mit relativ geringem Aufwand könnte insbesondere ein verbesserter bundesweiter Informationsaustausch über Aufklärungs- und Präventionsprojekte die Effizienz in Schleswig-Holstein schon bestehender Ansätze steigern.

Es ist erforderlich, über die Gefahren des Internet für Kinder und Jugendliche, insbesondere über die Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Internet verstärkt öffentlich zu informieren und aufzuklären. Die IMK hat deshalb die Kultusminister- und Jugendministerkonferenz gebeten, sich ebenfalls weiterhin für eine verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich einzusetzen.

Der AK II wird in Ergänzung zu dem bereits erteilten Prüfauftrag des Vorsitzenden der IMK an den AK II (18. Februar 2004) in Zusammenarbeit mit ProPK (Programm polizeiliche Kriminalprävention) und DFK (Deutsches Forum für Kriminalitätsprävention) prüfen und in einem Bericht darstellen,

- ob das vorhandene rechtliche Instrumentarium zur Bewältigung dieser neuen Herausforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung ausreicht oder ob es zusätzlicher oder veränderter Regelungen bedarf,
- ob und in welcher Form es einer besseren europäischen bzw. internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Deliktsbereiches bedarf,
- inwieweit Anbieter von Internet-Dienstleistungen verstärkt in die präventive und repressive Arbeit eingebunden werden können und
- welche zusätzlichen präventiven und repressiven Maßnahmen geeignet sind, Straftaten in diesem Bereich vorzubeugen und ein vermutetes erhebliches Dunkelfeld aufzuhellen.

Bereits heute recherchiert das Bundeskriminalamt anlassunabhängig nach strafrechtlichen Inhalten wie Kinderpornografie im Internet und leistet so einen nicht unerheblichen Beitrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor den Gefahren des weltweiten Daten- und Kommunikationsnetzes.